



Reglement

für den

Kaspar Meyer - Fonds

in Kraft ab 1. Januar 2019

Der Gemeinderat Wikon erlässt folgendes Reglement für den Kaspar Meyer-Fonds Wikon:

I. Art. 1. Zweck

¹ Finanzielle Unterstützung bedürftiger, kranker Schulkinder der Einwohnergemeinde Wikon.

² Vorübergehende Verwendung zu Schulhausbauzwecken der Einwohnergemeinde Wikon mit Verpflichtung zur vollständigen Rückzahlung innert 15 Jahren.

II. Art. 2. Anspruchsberechtigung

Der Fonds wurde im Jahre 1939 durch letztwillige Verfügung von Kaspar Meyer gegründet. Das Testament lautete wie folgt: *„Zu Gunsten armer, kränklicher, mit ärztlichem Zeugnis ausgewiesener Schulkinder der Einwohnergemeinde Wikon wird ein Fonds errichtet im Betrage von Fr. 10'000.00. Von diesem Fonds darf während 100 Jahren der Zins nur zu diesem und keinem anderen Zweck verwendet werden. Nach Ablauf dieser 100 Jahre steht das Fondskapital der Einwohnergemeinde Wikon zur freien Verfügung. Der durch vorerwähnten Zweck nicht verbuchte Zins ist jeweils im Fonds zu kapitalisieren. Die Gemeinde Wikon ist berechtigt, das Fondskapital vorübergehend für Schulhausbauzwecke zu verwenden, hat dasselbe aber à 3.5 % zu verzinsen und innert 15 Jahren wieder voll zu ersetzen.“*

III. Art. 3. Finanzierung

Der Kaspar Meyer-Fonds wird finanziert durch

- Übernahme der bestehenden Mittel aus dem bisherigen Fonds (Fr. 40'835.15 per 31.12.2018)
- Verzinsung des Kapitals zum durchschnittlichen Zinssatz der aufgenommenen Darlehen der Einwohnergemeinde Wikon.

IV. Art. 4. Antrag und Ausgabenkompetenz

Für die Finanzierung von Leistungen aus dem Kaspar Meyer-Fonds ist ein Gesuch an den Gemeinderat zu richten.

V. Art. 5. Kontoführung und Kontrolle

Der Kaspar Meyer-Fonds wird in der Bilanz der Gemeinde Wikon gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden als Fonds im Fremdkapital aufgeführt. Er wird gemäss Art. 3 verzinst.

VI. Art. 6. Auflösung

Sobald das Fondsvermögen restlos zweckentsprechend verwendet worden ist, gilt der Fonds als aufgelöst. Spätestens im Jahre 2039 (Ablauf der 100 Jahre) wird der Fonds aufgelöst und das verbliebene Restkapital in den Sozialfonds überführt. Mit der Auflösung des Fonds fällt auch das Reglement dahin.

VII. Art. 7. Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 3. April 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES



Dr. iur. Michaela Tschuor
Gemeindepräsidentin



Martina Winiger
Gemeindeschreiberin